Mustervertrag

für die Vornahme von Fusionsabklärungen(Fusionsabklärungsvertrag)

Stand August 2014

Die Einwohnergemeinden x und y schliessen den folgenden Fusionsabklärungsvertrag ab.

# 1. Allgemeines

|  |  |
| --- | --- |
| Zweck | **Art. 1** 1 Die Einwohnergemeinden x und y vereinbaren, die Vor- und Nachteile einer Fusion abzuklären und den Abschluss eines Fusionsvertrags zu prüfen.  2 Sie setzen dafür eine interkommunale Arbeitsgruppe ein. |
|  |  |
| Inhalt des Vertrags | **Art. 2** Der vorliegende Vertrag regelt die Einsetzung, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Finanzierung der interkommunalen Arbeitsgruppe. |
|  |  |
| Treue- und Informationspflichten | **Art. 3** 1 Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, sich gegenseitig über Geschäfte und Vorkommnisse zu informieren, die eine Fusion der Gemeinden tangieren können.  2 Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, die Abklärungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Fusion der Gemeinden behindern könnten. |

# 2. Einsetzung und Organisation der interkommunalen Arbeitsgruppe

|  |  |
| --- | --- |
| Einsetzung | **Art. 4** Die vertragschliessenden Gemeinden setzen eine nichtständige interkommunale Arbeitsgruppe ein. |
|  |  |
| Zusammensetzung, Nominationsfrist | **Art. 5** 1 Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus den beiden Gemeinderäten inkl. dem Verwaltungskader beider Gemeinden.  2 Bei einem Wechsel im Gemeinderat und/oder der Verwaltung nimmt das neue Mitglied Einsitz in der Arbeitsgruppe.  ***Variante***  ***Art. 5****1 Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus je … Delegierten der vertragschliessenden Gemeinden. Jede Gemeinde ist mit mindestens einem Mitglied des Gemeinderates in der Arbeitsgruppe vertreten.*  *2 Die vertragschliessenden Gemeinden bezeichnen ihre(n) Delegierten selber. Sie bestimmen ihre Delegierten bis zum …* |
|  |  |
| Organisation | **Art. 6** 1 Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.  2 Die Arbeitsgruppe gibt sich ein Organisationsstatut. Sie regelt darin insbesondere den Sitzungsturnus und die Arbeitszuteilungen.  3Sie legt den Gemeinderäten der vertragschliessenden Gemeinden ihr Organisationsstatut unmittelbar nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vor.  ***Variante Art. 6 Abs. 3***  *3 Sie legt den Gemeinderäten der vertragschliessenden Gemeinden ihr Organisationsstatut bis am … zur Kenntnisnahme vor.* |
| Sekretariat und Rechnungswesen; Benützung Infrastruktur | **Art. 7** 1Das Sekretariat und das Rechnungswesen für die Arbeitsgruppe werden durch die Gemeinde x oder y geführt.  2 Die Arbeitsgruppe kann für ihre Tätigkeit die Infrastruktur beider am Fusionsprojekt beteiligten Gemeinden unentgeltlich nutzen. |

# 3. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben und Vorgehensweise | **Art. 8** 1 Die Arbeitsgruppe klärt die Vor- und Nachteile sowie die Folgen einer Fusion der vertragschliessenden Gemeinden in rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht ab.  2 Die Arbeitsgruppe erstellt zuhanden der vertragschliessenden Gemeinden bis ... einen Grundlagenbericht, der die Vor- und Nachteile sowie die Folgen einer Fusion aufzeigt.  3 Im Bericht wird Antrag zum weiteren Vorgehen gestellt. |
|  |  |
| Information/  Terminplan | **Art. 9** 1Die Arbeitsgruppe informiert rechtzeitig, offen und sachgerecht über ihre Arbeiten.  2Sie erstellt ein Informationskonzept, das die Grundsätze der Information gegenüber der Bevölkerung und gegenüber den Behörden der vertragschliessenden Gemeinden enthält sowie einen Terminplan mit den wichtigsten Meilensteinen.  3 Informationskonzept und Terminplan werden den Gemeinderäten der vertragschliessenden Gemeinden zur Kenntnis gebracht. |
|  |  |
|  |  |
| Kompetenzen | **Art. 10** 1 Die Arbeitsgruppe kann im Rahmen der bereit gestellten Mittel (Art. 12) Ausgaben tätigen.  2 Sie kann bei Bedarf externe Sachverständige in die Abklärungen einbeziehen und Drittaufträge vergeben.  3 Die Arbeitsgruppe kann für die Behandlung einzelner Fragen Ausschüsse bilden.  4 Die Arbeitsgruppe ist befugt, in sämtliche, für die Erfüllung ihres Auftrags nötigen Akten Einsicht zu nehmen. Die vertragschliessenden Gemeinden stellen ihr die betreffenden Akten kostenlos zur Verfügung. |
|  |  |
| Bestand/Auflösung | **Art. 11** Die Gemeinden beschliessen mit den Anträgen der Arbeitsgruppe (Art. 8) auch über den weiteren Bestand oder die Auflösung der Arbeitsgruppe. |

# Finanzierung

|  |  |
| --- | --- |
| Kredit  Kostenverteilung: Grundsatz | **Art. 12** Die vertragschliessenden Gemeinden stellen der Arbeitsgruppe für die Erfüllung ihres Auftrages einen Betrag von CHF … zur Verfügung.  **Art. 13** 1Die nach Abzug des Kantonsbeitrages auf die Gemeinden entfallenden Kosten für die Erfüllung des Auftrags werden auf die vertragschliessenden Gemeinden wie folgt aufgeteilt:   * …% der Kosten im Sinn eines Sockelbeitrags zu gleichen Teilen auf die vertragschliessenden Gemeinden; * …% der Kosten prozentual nach Einwohnerzahl der vertragschliessenden Gemeinden.   ***Variante Art. 13 Abs. 1***  ***Art. 13****1 Die nach Abzug des Kantonsbeitrages auf die Gemeinden entfallenden Kosten für die Erfüllung des Auftrags werden von den vertragschliessenden Gemeinden zu gleichen Teilen getragen*  2 Vorbehalten bleibt die Bewilligung des erforderlichen Kredits durch das zuständige Organ jeder vertragschliessenden Gemeinde |
| Fälligkeit | **Art. 14** 1Der Sockelbeitrag gemäss Projektbudget wird 30 Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages als Beitrag „à fonds perdu“ zur Zahlung fällig.  2 Der Kostenbeitrag prozentual nach Einwohnerzahlen wird entsprechend dem Projektverlauf (nach Vorliegen des Grundlagenberichts) erhoben. |
| Entschädigung der Delegierten | **Art. 15** Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, der Untergruppen sowie allfällige weitere Mitwirkende werden mit einem Stundenansatz von CHF… entschädigt. |
|  |  |
| Entschädigung Sekretariat und Infrastrukturbenützung | **Art. 16** Die Sekretariatsleistungen werden mit CHF … und das Rechnungswesen mit CHF … pro Stunde entschädigt und von den vertragschliessenden Gemeinden gemäss Artikel 13 getragen. |

# 5. Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten

|  |  |
| --- | --- |
| Gültigkeit, Inkrafttreten | **Art. 17**1DieserVertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung aller in Artikel 1 aufgeführten Gemeinden.  2 Er tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Organe beider Gemeinden in Rechtskraft erwachsen sind. |
|  |  |
| Kündigung | **Art. 18**1 Der vorliegende Vertrag gilt mindestens bis zum Vorliegen des Grundlagenberichtes gemäss Artikel 8 Absatz 2. Ab diesem Zeitpunkt kann jede der vertragschliessenden Gemeinden den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats kündigen  ***Variante Art. 18****1*  *Der vorliegende Vertrag kann von einer Gemeinde mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.*  2 Die austretende Gemeinde hat anteilsmässig für die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts aufgelaufenen Kosten des Projekts aufzukommen. |
|  |  |
| Streitigkeiten | **Art. 19** Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, entscheidet das Regierungsstatthalteramt … |
|  |  |
|  |  |

Unterschriften der vertragschliessenden Gemeinden:

Gemeinde x, ........

Gemeinderat Gemeinde x

Die Präsidentin Der Sekretär

Gemeinde y, ........

Gemeinderat Gemeinde y

Der Präsident Der Sekretär